No. 97. 1854. Berliner II. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:
K. Löffler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich ..... 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 17. August.

Inhalt: Rechtsleben ꝛc. in Nordamerika — Inland. Berlin. Criminalgericht. Schwurgericht: Diebstahl. — Feriendeputation: Drei Diebstähle. — Unterschlagung. — Provinz: Bartenstein.
Ausland: Ungarn.
Berliner Polizei-Chronik.
Feuilleton: Der Schwarzmüller.

Rechtsleben und Rechtspflege in den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

(Fortsetzung.)

Ein Zahnarzt, Gardiner mit Namen, machte eine Entschädigungsforderung zur Summe von 525,000 Dollars gegen die Regierung der Vereinigten Staaten geltend; er hat sie bereits einkassirt, als laut wird, das Ganze sei eine Betrügerei und Gardiner habe sich in Sicherheit nach England begeben. Die große Jury zu Washington erkennt auf Untersuchung; Gardiners Bruder und Spießgeselle wird verhaftet; aber der Richter setzt ihn in einer so bedeutenden Sache gegen 8000 Dollars auf freien Fuß. In Baltimore wird ein Farbiger wegen gewaltsamer Schändung einer Weißen hingerichtet, in St. Louis dringen sechs Weiße in die Wohnung eines neuvermählten Ehepaars, halten den Mann fest und mißbrauchen die Frau gewaltsam; drei Thäter sind verhaftet, aber von Hinrichtung ist keine Rede.

Alles das hört und liest man wie jede andere ganz sich von selbst verstehende Neuigkeit; kaum ein Schrei des Unwillens wird vernommen; keine Agitation gegen solche Behörden wird in's Leben gerufen; man schlägt gleichsam mit Knitteln nach dem Rechtsgefühl des Volkes; es ist schon längst hart geworden und hat seine frühere Sinnpflanzennatur verloren. Wie kann es auch nach solchen Vorgängen, die sich von Tag zu Tag häufen, anders sein! Die Göttin Gerechtigkeit wird fortwährend also behandelt!

Die Advocaten, die Schützer derselben, die als Schild und Hort der Richter berufen sind, handeln nicht in seinem (des Rechts), sondern im eigenen Interesse. „Ohne Geld ist nichts, am wenigsten ein amerikanischer Advokat zu haben!" sagte der bekannte Berliner Lindenmüller in seinem Aufrufe im Interesse Grunzig's, er hätte sagen sollen: ohne vieles Geld ist Keiner zu haben. Sie sind auch in Amerika ein nothwendiges Uebel und lediglich eine Folge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Zwar kann Jeder ohne Ausnahme selbst auftreten, Jeder seine Sache, gleichviel ob es im „Streit von Mein und Dein" ist, oder ein Vergehen und Verbrechen betrifft, selbst führen. Allein Jeder ist nicht befähigt der mündlichen Rede, Jeder ist nicht in dem erforderlichen Maße der Gesetze kundig, und muß daher, er mag wollen oder nicht, einem Advocaten sich in die Arme werfen. Nebenbei steht aber auch den Advokaten die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, wie in anderen europäischen Staaten den Notaren. In öffentlichen Ankündigungen empfehlen sich die amerikanischen Advokaten in dieser Beziehung, und haben stehende Artikel in den Zeitungen und Journalen; sie nehmen Vollmachten auf, Landkaufbriefe, Verträge jeder Art, prüfen bei hypothekarischen Angelegenheiten die Besitztitel, verhelfen zu Capitalien, besorgen Geld auf Hypothek, machen Testamente, fordern ausstehende Geldansprüche ein und machen sie geltend; und obwohl es an Schriften und Rechtsformenbüchern nicht fehlt, wonach Jeder selbst dergleichen Documente aufnehmen kann, sowohl in englischer wie in deutscher Sprache, so wendet man sich doch größerer Sicherheit wegen an den Advokaten.

Die Vereinigten Staaten — sagt Löher — leiden noch an dem altenglischen Rechtswesen. Dieses war in den Kolonien eingeführt, und als sie sich die Unabhängigkeit erkämpft hatten, waren sie gescheidt genug, erst an die Umgestaltung der politischen Verfassung Hand anzulegen, und nicht den bürgerlichen Rechtszustand, in den man sich einmal eingewöhnt hatte, umzustürzen, und neue Rechtsbücher und neue Gerichtsverfassung zu schaffen.

Das hätten auch die Advocaten nicht gelitten, die schon damals die zahlreichsten und einflußreichsten Sprecher und Führer des Volks und in aller Welt Geschäften zu Hause waren. Es war damals noch weniger wie jetzt ungewöhnlich, daß der Präsident (wie neulich Fillmore) einen Advocaten zum Kriegsminister berief. Den Advocaten vermögen weder die Großhändler des Nordens, noch die Plantagenbesitzer des Südens die Stange zu halten; nur eine erst in neuerer Zeit in den Vereinigten Staaten erstarkende, wenn auch noch im Geheimen wirkende Macht, nämlich das katholische Priesterthum, weiß auch die Advocaten zu übermeistern. Selbst Jefferson, der zum Heile des jungen Amerika's jeder Aristokratie, außer der des Talentes, ein Ende machte, wagte sich nicht an die Advocaten und ihre Domäne, so schwer sich auch jener erhabene und in einem seltenen Grade vorurtheilsfreie Geist von dem hergebrachten Rechtswirrsal beengt und bedrückt fühlte.

Die Advocaten der nordamerikanischen Union erklären noch heute ganz offen: wenn man neue Gesetzbücher einführe, in denen sich Jedermann Rath erholen könne, so seien ihre besten Studien umsonst und sie selbst auf den Sand gesetzt; sie hätten ihr Leben darauf verwandt, das geltende Recht mit seinen Praktiken, Kniffen und Pfiffen kennen und handhaben zu lernen zum Besten ihrer Mitbürger; es sei das größte Unrecht von der Welt, sie auf einmal dieses ihres Handwerks zu berauben. Bedenkt man nun, daß unter den 23 Millionen Einwohnern der Union 17 Millionen Weiße sind, und auf diese etwa Zweiundzwanzigtausend selbstständige Advocaten kommen — also ein Advocat auf 770 Menschen — so kann man sich denken, warum jeder Vorschlag auf Abwicklung des alten Rechtsknäuels an dem Spruche der Advocaten scheitert, weil dieselben in allen gesetzgebenden Gemeinde-, Staats- und Unionsversammlungen das Uebergewicht und die bedeutendsten Sprecher haben.

„Das Alte haben und kennen wir, das Neue ist ungewiß und gefährlich; laßt uns am Alten festhalten!" ist ihr überall vertheidigtes Lebensmotto, und dabei werden sie unterstützt durch die Neigung ihrer Mitbürger, die mit Vorliebe mehr oder weniger juristische Kenntnisse sich aneignen und gebrauchen; jeder Yankee ist einmal gewiß ein kleiner Advokat, für seine eigne Person. Gerade dieses Recht mit seiner Fülle von Kriegslisten und Hinterhalten, mit seinen überraschenden Wendungen und Verwickelungen im Prozesse, mit seinen unvergleichlicher Gelegenheiten für Geistesschärfe, Schlagwitz und Zungenspiel der Advokaten sagt dem amerikanischen Charakter zu. Vergebens blieben alle Forderungen, ein vernünftiges, klares Rechtswesen zu schaffen, in welchem sich der Bürger doch einigermaßen zurechtfinden könne, ohne in seinen Prozessen von den Advokaten gänzlich abhängig zu sein. Dazu kommt, daß ein gründliches und umfassendes Rechtsstudium und eine tüchtige Rechtswissenschaft in Amerika erst recht zu den frommen Wünschen gehört. Die Rechtsschulen leisten nur das Nothdürftigste; in den Advokatenschulen aber geht man darauf nur hinaus, sich die Handhaben für das Betreiben der Prozesse anzueignen, und lernt gerade so viel, als hinreichend scheint, um als Advokat Geld und damit auch Ansehn zu verdienen. Es giebt unter den Advokaten der Vereinigten Staaten viele Männer von hohem, ehrenhaftem Sinn, von riesenmäßiger Geistesstärke und erstaunlicher Redegewandtheit; aber die Meisten, welche aus ihren Schulen hervorgehen, sind und bleiben Klopffechter und eine wahre Landplage. —

Also bestellt ist es im Allgemeinen in der nordamerikanischen Union mit dem Rechtsleben und der Rechtspflege, mit den Richtern und Advokaten! —

Gehen wir nunmehr, zum Besonderen weiterschreitend, zum nordamerikanischen Gerichtsverfahren über.

Alles Gerichtswesen in den Vereinigten Staaten richtet sich nach den vier Hauptgrundsätzen:

Die Rechtspflege ist öffentlich.
Die Rechtspflege ist mündlich.
Der Bürger wird von seines Gleichen gerichtet.
Der Richter ist von allen Staatsgewalten durchaus unabhängig.

Alle Gerichtssitzungen ohne Ausnahme, von der geringsten bis zur höchsten, werden bei offenen Thüren gehalten, Jedermann hat ungehinderten Zutritt dazu. Obwohl sich die Versammlung frei und ohne Verlegenheit und Förmlichkeit benimmt, als wäre jeder Anwesende innerhalb seiner vier eigenen Mauern, so ist doch das öffentliche Rechts- und Anstandsgefühl so mächtig, daß die Versammlung, trotz mancher einem Europäer nicht gefälligen Scene, im Ganzen doch den Eindruck des Ernstes und der Würde macht, und die Ordnung sehr selten gestört wird. Man sieht weder die langen Gesichter mit den Perrücken und Amtsroben, noch hört man den ewigen Ruf des Gerichtsdieners: „Ruhe!" wie in den englischen Gerichtshöfen und ihren öffentlichen Sitzungen. Niemals wird mündlich allein verhandelt; nur in sehr wenigen Fällen fordert das Gesetz, daß die Klage schriftlich eingereicht werde. Die Anklageschrift muß schriftlich sein. Was sonst von Parteischriften vorkommt, ist nichts durchaus Nothwendiges und findet nur der Bequemlichkeit der Richter und Advokaten halber statt, um feste Anhaltspunkte für das, was eigentlich streitig ist, zu gewinnen. Aber wenn auch derartige Schriften vorliegen, so muß doch der ganze Prozeß vom Beginn an mündlich verhandelt werden. Die Zeugen werden persönlich vor Gericht vernommen, und die Kunst der Advokaten besteht hauptsächlich darin, dieselben zu Gunsten ihrer Partei sprechen zu lassen, was bei weitem wichtiger und von größerem Einfluß ist, als die gehaltvollste Darlegung und schlauste Vertheidigung der Sache selbst.

Geschworener kann jeder Bürger sein. Im Strafrechtsverfahren müssen sie mitwirken. Ob sie es aber auch im bürgerlichen Prozeßverfahren thun sollen, hängt einzig und allein von den streitenden Parteien selbst ab. Wenn eine Partei darauf besteht,

so kann die Theilnahme und Mitwirkung der Geschworenen nicht verwehrt werden.

Dieses Grundgesetz ist selbst in der Verfassung der Vereinigten Staaten ausgesprochen, indem es im siebenten Zusatzartikel also lautet:

„Bei allen gemeinbürgerlichen Rechtssachen, wo der in der Streitfrage stehende Werth 20 Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschworenengericht gewährleistet werden, und keine von demselben einmal verhandelte Thatsache soll auf andere Art als den Vorschriften des gemeinbürgerlichen Gesetzes gemäß von einem anderen Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht und geprüft werden."

Ebenso bestimmt der §. 8 der Verfassungsurkunde, „daß das Recht, eine Sache vor ein Geschworenengericht zu bringen, unverletzlich sein soll." Die rechtsverständigen Richter haben nur den Gang der Verhandlung zu leiten, und auf den Ausspruch der Geschworenen das Gesetzbuch anzuwenden.

Außer den Geschworenen und Richtern ist bei jedem Gerichte der Gerichtsschreiber thätig, der die Prozesse nach der Zeit ihrer Anordnung vorlegt und bei der Verhandlung das Protokoll führt, ebenso der Gerichtsvollzieher, der die Geschworenenlisten anfertigt und die Geschworenen, worauf die Wahl gefallen, herbeiholt, die Gerichtssprüche und Urtheile vollzieht, und überhaupt für die äußere Ordnung und Sicherheit des Gerichts Sorge trägt; endlich die Gerichtsdiener (constables), welche dem Sheriff zu Gebote stehn, den Beklagten vorladen oder in Criminalfällen verhaften und zugleich als Polizei dienen. Außerdem giebt es in jedem Bezirke mindestens einen Beamten zur sofortigen Feststellung eines groben Verbrechens, als Mord, Todtschlag, Raub u. s. w., welcher noch der Coroner genannt wird. Er kann bei jedem Verbrechen dieser Art die ersten zwölf Männer, die er findet zusammenrufen, besichtigt mit ihnen den Todten und die näheren Thatumstände des Verbrechens und giebt ein Urtheil über die nächste Ursache jedes Todesfalles u. s. w. ab.

Das Verfahren in Strafrechtssachen ist nun folgender Art: Sind Richter und Umstand im County-Court versammelt, so ruft der Gerichtsvollzieher die Eröffnung des Gerichts aus, und der Präsident setzt aus der ihm vorgelegten Liste die Anklagekammer (die große Jury, Grand Jury) aus 13 bis 23 Geschworenen zusammen, guten und rechtlichen „Männern", welche im Bezirke selbst wohnhaft sein müssen, also die Thatumstände, den Angeklagten und die Zeugen schon mehr oder weniger kennen. Nachdem der Präsident sie vereidigt und auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht hat, daß sie ihre Verhandlungen geheim zu halten und unparteiisch ohne Rücksicht auf Stand, Herkunft und Reichthum nicht die Person, sondern blos die Sache in's Auge zu fassen haben, erwählen sie ihren Vormann und ziehen sich in ein Zimmer zurück, zu welchem Niemand Eintritt hat, als den sie vorladen. Die Anzeige eines Verbrechens bei ihnen steht Jedermann frei, sie dürfen den Ankläger aber nicht nennen. In der Regel hat aber bereits ein Vorverfahren bei dem Friedensrichter stattgefunden, der ihnen die vorgekommenen Criminalfälle mit den nöthigen Notizen unterbreitet. In Strafrechtssachen erläßt nämlich der Friedensrichter, sobald eine Anzeige bei ihm eingegangen und eidlich erhärtet ist, Verhafts- und Durchsuchungsbefehle und führt die Voruntersuchung, indem er auch die Zeugen vernimmt. Er entscheidet dann, ob der Angeschuldigte, wenn er ihn für unschuldig hält, gänzlich freizugeben, oder ob und gegen welche Bürgschaft der Angeklagte einstweilen auf freien Füßen zu lassen, oder ob der Verbrecher in das Bezirksgericht zu bringen und darin bis zum nächsten Gerichtstage festzuhalten sei. Letzteres geschieht immer bei Hochverrath und Mord.

Die Geschworenen der Anklagekammer oder der großen Jury prüfen in ihrem verschlossenen Zimmer alle Anklagen (Presentements), die vom Friedensrichter oder sonst Jemand vor sie gebracht werden, sie hören und vereinigen Ankläger und Zeugen, jedoch nicht den Angeklagten oder seinen Vertheidiger und erlassen Ladungen und Verhaftsbefehle, welche sofort vollzogen werden. Haben sie sich überzeugt, daß wirklich ein Verbrechen vorliegt, so erheben sie im Namen ihres Staates die Anklage und beauftragen den Staatsanwalt, die Anklageakte (true bill) abzufassen. Die Anklageschrift selbst ist kurz und gedrängt und enthält nur die nothwendigsten Angaben. Die Anklagekammer kann auch nach ihrem eigenen Wissen, ohne daß sich ein anderer Ankläger vor ihr gestellt hat, eine Anklage erheben, dann heißt diese ein Indictment. Sobald eine Anklageschrift dem Präsidenten des Gerichtshofes überreicht worden, verliest der Gerichtsschreiber die Namen von sechsunddreißig, resp. achtundvierzig neuen Geschwornen, ebenfalls „guten und rechtlichen Männern", welche im Bezirk selbst wohnen; es werden zwölf davon ausgelös't, um das eigentliche Geschwornengericht (petty jury, auch traverse jurors genannt) zu bilden, und die öffentliche Verhandlung beginnt. Ein Fall nach dem andern wird nach der Reihenfolge, welche der Gerichtsschreiber darüber angefertigt hat, vorgenommen.

Der Angeklagte erhält die Anklageschrift mit Angabe der Zeugen und der richtenden Geschwornen. Sein Anwalt, den im Falle der Armuth der Richter ihm von Amtswegen zuordnet, sucht zuerst aus der Anklageschrift selbst Einwendungen herzunehmen. Ist nämlich darin irgend ein Formfehler begangen, z. B. der Name des Angeklagten oder das Verbrechen oder das Datum nicht ganz genau bezeichnet, so kann darauf hin die ganze Anklage umgestoßen (quashed) werden, und der Angeklagte ist sofort frei. Nur bei bei schweren Verbrechen kann der Richter einen neuen Verhaftsbefehl erlassen oder der Staatsanwalt darauf dringen. Sind aber keine Formfehler der Anklageschrift darzuthun, so folgt das Verhör. Der Gerichtsschreiber ruft den Angeklagten auf, liest die Anklage vor und fragt ihn: „Seid Ihr schuldig?" Der Angeklagte, der aber niemals in Fesseln sein darf, erwiedert: „Nicht schuldig", oder er schweigt still; dann wird angenommen, er erkläre sich für nicht schuldig; oder er gesteht seine Schuld ein, dann muß der Richter ihm über das Bedenkliche seines Eingeständnisses Vorhaltung machen. Die fernere Frage lautet dann: „Wie wollt Ihr gerichtet sein? — Antwort: „Durch mein Land" oder „Durch Gott und mein Land!" — „Möge Gott Euch gnädig sein!" Jetzt setzt sich der Angeklagte wieder neben seinen Vertheidiger nieder und dieser prüft die Liste der Geschwornen. Ohne allen Grund kann er bei todeswürdigen Verbrechen nach einander zwanzig, bei andern zehn, bei kleinern Verbrechen sechs verwerfen; dem Staatsanwalt steht dasselbe Recht zu gegen je zehn, je fünf und je drei. Gegen die auf der Liste übrigbleibenden Geschwornen kann der Angeklagte seine Einwendungen vorbringen (challenge): werden sie richtig und erheblich befunden, so ladet der Gerichtsvollzieher andere Männer aus dem Bezirk, jedoch keine Beamten oder Advocaten zu Geschworenen vor, bis ihrer endlich zwölf beisammen sind, gegen welche keine Einwendung begründet werden kann. Sie werden nun vereidigt: „daß sie recht und wahrhaft richten wollen zwischen dem Volke von (z. B. Missouri) und N. N., dem Gefangenen, vor den Gerichtsschranken, wie es das Gesetz und der Beweis verlangt."

Der Staatsanwalt setzt ihnen nun den Fall auseinander und läßt seine Zeugen vortreten, welche vor der Aussage den Wahrheitseid ablegen. Der Vertheidiger kann erst ihre Aussagen selbst anfechten und, wenn sie nicht vollständig auf die Worte der Anklageschrift passen, sie als nicht gegen den gegenwärtigen Angeklagten gerichtet bezeichnet und dessen Freisprechung verlangen. Ist keine Aussicht, die Identität des Angeklagten mit dem Verbrecher zu verdunkeln, so beginnt der Vertheidiger das Kreuzverhör und zeigt darin seine Gewandtheit, daß er aus den Zeugen Widersprüche oder Aussagen zu Gunsten des Angeklagten hervorlockt. Es ist erstaunlich, was die amerikanischen Advokaten darin an Kunststückchen leisten, und wie sie einen Zeugen können Dinge sprechen machen, die ihm im Traume nicht eingefallen sind. Ueberhaupt wird man finden, daß das ganze Verfahren z. B. vor einem preußischen Schwurgerichtshofe einfacher und würdiger ist. Nach dem Zeugenverhör hält der Staatsanwalt verklagend, der Vertheidiger entlastend seine Rede, und zuletzt kann, wenigstens in einigen Staaten, der Richter die ganze Verhandlung den Geschwornen noch einmal kurz in's Gedächtniß rufen. Die Fragen an die Geschwornen stellt er allein, jedoch können ihm die Vertheidiger schriftliche Bemerkungen über die Rechtsfragen für die Geschwornen übergeben; diese braucht der Richter jedoch nur nach eigenem Ermessen den Geschwornen zu überreichen. Die Geschwornen werden in ihrem Zimmer von Allem abgeschlossen, und bekommen nur Wasser, aber nichts zu essen, bis sie über ihren Ausspruch sich einigen. Können sie nicht einig werden, so muß der Fall in der nächsten Gerichtssitzung vor einer neuen Jury wiederum verhandelt werden. Lautet aber ihr Wahrspruch, den ihr Vormann dem Richter erklärt, auf „Nichtschuldig", so wird der Angeklagte in Freiheit gesetzt, und wenn später auch die klarsten Beweise seiner Schuld entdeckt werden, so kann er doch desselben Verbrechens wegen nicht wieder vor Gericht gestellt werden. Sprechen die Geschwornen einstimmig das „Schuldig" aus, so kann der Angeklagte noch Strafminderungszeugen vorbringen und erhält dann von den Richtern sein Urtel. Der Gouverneur des Staates hat das Recht, ihn zu begnadigen, außer wo ein öffentlicher Beamte wegen eines Amtsvergehens verurtheilt ist.

Wie indeß noch vor einigen Jahren in einigen Staaten der Union die Gerechtigkeit geübt ward, schildert ein Augenzeuge, der einer Sitzung in Wisconsin im Jahre 1837 beiwohnte.

(Schluß folgt.)

Inland.

Berlin, den 16. August.

Criminalgericht.

Schwurgericht.

Des wiederholten Diebstahls an Kindern angeklagt, erschien gestern vor den Geschwornen die verehelichte Kellner Liebe, geb. Jungbluth. Der Thatbestand der ihr zur Last gelegten Diebstähle ist folgender:

Am 25. April 1854 spielten die Kinder des Schuhmachers Cammin, nämlich die 2½ jährige Tochter Agnes und sein 5 jähriger Pflegesohn Julius Liersch hierselbst vor dem Hause Nr. 20 der Grenadierstr., in welchem Cammin wohnt. Die Angeklagte Liebe trat zu ihnen, lockte sie auf den Flur eines anderen Hauses und gab hier dem Knaben Liersch ein Stück Papier, in welchem ein Stückchen dünne Borke eingewickelt war, mit dem Bemerken: es sei ein Sechser darin, er solle gehen und sich dafür Aepfel kaufen. Der Knabe ging sogleich nach einem benachbarten Keller, während deß machte die Angeklagte der Agnes Cammin ihre mit rothen Steinen besetzten goldenen Ohrringe aus den Ohren aus und lief mit demselben davon.

Am folgenden Tage spielten die Kinder des Schuhmachers Götze, nämlich die vierjährige Therese und die 6jährige Emma Götze, mit der 7jährigen Emma Wilzig vor dem Hause Nr. 8 der Fliederstraße, in welchem Götze wohnt. Die Angeklagte trat hinzu, lockte die Kinder auf den Flur jenes Hauses und schickte hier die Emma Götze und die Emma Wilzig fort, indem sie der Ersteren einen Pfennig zu Bonbons, und der Letzteren einen Dreier, um sich Aepfel zu kaufen gab. Während die beiden Kinder sich entfernten, machte die Angeklagte der Therese Götze ihre beiden mit rothen Steinen besetzten goldenen Ohrringe, 2 Thlr. 10 Sgr. werth, aus den Ohren aus. Da das Kind heftig schrie, gab ihm die Angeklagte den einen Ohrring wieder; mit dem anderen lief sie davon.

Auf das Geschrei der Therese Götze und der beiden anderen Kinder, welche die Angeklagte davonlaufen sahen, verfolgte sie der Schuhmacher Götze mit einigen anderen Personen die Angeklagte, welche sich in das Haus Nr. 39 der Großen Georgenkirchgasse flüchtete, und dort ergriffen wurde.

Die Angeklagte Liebe war der Diebstähle geständig, weshalb es der Mitwirkung von Geschwornen nicht bedurfte.

Mit Rücksicht darauf, daß die Liebe bereits einmal wegen zweier ähnlicher Diebstähle bestraft worden, sprach der Gerichtshof eine 2½jährige Zuchthausstrafe und 3 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht über sie aus.

Ferien-Deputation. Der Steindruckerlehrling Carl Friedrich Ludwig Fienholdt machte eines Tages in Gesellschaft seiner Schwester und deren Bräutigam den Arbeitsmann Hoffmann'schen Eheleuten einen Besuch, wobei er Gelegenheit fand, eine silberne Taschenuhr zu entwenden, welche er, als er später merkte, daß er verfolgt ward, von der Simsonsbrücke in's Wasser warf, so daß sie für Hoffmann verloren ist. Das Gericht hat ihn zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Der Bäckerlehrling Albert Ernst Otto Diesing unterschlug nach und nach 31 Thlr., welche ihm zur Ablieferung an seinen Herrn, dem Bäcker Eschner, von verschiedenen Kunden desselben übergeben worden waren. Er war der Unterschlagungen geständig und wurde mit 5 Monaten Gefängniß bestraft.

— Die unverehelichte Caroline Wilhelmine Laura Karbe hat alle ihre Freundinnen bestohlen, indem sie ihnen Besuche machte, freundschaftlich mit ihnen plauderte und momentane Entfernung der Besuchten zu Diebstählen benutzte. Sie nahm aus den Kommoden der Portierfrau Buckenthien, Köchin Riesland, Hausmädchen Herzog, Köchin Drewes und Hausmädchen Wilke Geldbeträge von 3, 4, 6 Thlrn., auch Kleidungsstücke. Sie ist mit 5 Monaten Gefängniß belegt worden.

— Das Dienstmädchen Caroline Auguste Hoffmann stahl der verehelichten Victualienhändler Miething ein Kleid im Werthe von 6 Thlrn. Sie ist für diesen Hausdiebstahl zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Bartenstein, 11. August. Trotz der mehrfachen Strafen, welche das hiesige Kreisgericht über die Baptisten-Gemeinde im Kreise Pr. Eylau hat verhängen müssen, breitet sich dieselbe täglich weiter aus. Ihre Führer bekunden eine besondere Energie. Namentlich ist es der ehemalige Lehrer Aust, welcher nach seiner Entlassung aus seinem Lehramte vor drei Jahren wegen seiner baptistenfreundlichen Richtung die angestrengteste Thätigkeit entfaltet hat, die Baptisten-Lehre zu verbreiten. Er steht mit dem Baptistenpre-

diger Lehmann in Berlin in steter Correspondenz, und ebenso wird ein lebhafter geistiger Verkehr mit den Gemeinden in Elbing, Memel und Hamburg gepflogen. Die Baptistengemeinde des Pr. Eylauer Kreises, deren Sitz im Kirchspiele Landsberg, hat keine Corporationsrechte erworben, weshalb sie zu wiederholten Malen wegen Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechts auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 bestraft ist. Ihre Prediger Weist, Mathias Penner und Aust sind noch wegen Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen zu Strafen verurtheilt, weil sie z. B. Taufen an Personen vornehmen, die formell noch nicht aus der Landeskirche geschieden waren, d. h. ihren Austritt nicht gerichtlich erklärt hatten. Die Baptistenlehre findet am meisten Eingang, wo pietistische Geistliche noch wirken oder gewirkt haben. Die Baptisten sind eine, den Mennoniten und den schottischen Reformirten (Presbyterianern) in ihren Lehrsätzen und der Einfachheit ihrer kirchlichen Ordnung verwandte Religions-Gesellschaft. In England um 1620 aus einer Verbindung vom Festlande dorthin geflüchteter Wiedertäufer und unzufriedener Presbyterianer entstanden, sind sie dort, mehr noch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, verbreitet. Die Zahl aller Baptisten dürfte gegen 5 Mill. betragen, von denen 4,300,000 in Nordamerika, 400,000 in England und Schottland, 100,000 in Canada und gegen 100,000 zerstreut auf dem europäischen Festlande wohnen.

Ausland.

Ungarn. (Schluß.)

Berzewitschy reis'te also, ohne seine Rechnung zu berichtigen ab. Als er von Mehadia am 1. September zurückkehrte, hielt er vor dem Wirthshause an, um Ezechiel zu bezahlen und dann seinen Weg fortzusetzen, da es noch früh am Tage war; aber Ezechiel bat ihn so inständig, rühmte mit so großer Beredsamkeit seine gebratene Gans, seinen Brathecht und seine Tokaier, die er ihm vorsetzen wollte, daß Berzewitschy zu bleiben beschloß.

Während des Abendessens flüsterten Souck, seine Frau und Sebastian Djulai, ihr Diener, einige Worte unter einander; aber Berzewitschy achtete nicht darauf. Er ging auf sein Zimmer, kniete nieder, las sein Abendgebet ab, indem er wie gewöhnlich die Hymne sang: Gott nimm mich in deinen Schutz und wer bei seinem Herrn ist, fürchtet nichts.

Während er sang, hörte er deutlich eine Stimme, welche die seinige begleitete; er schwieg, und die Stimme schwieg auch.

Er legte sich zu Bett und schlief bald ein. Um Mitternacht erwachte er, durch ein fast unmerkliches Geräusch beunruhigt, er horchte, aber hörte nichts weiter als das Schnarchen seines Wirths, welcher mit seiner Frau in dem anstoßenden Zimmer schlief. Bald schlief er wieder ein. Plötzlich fuhr er aus diesem Schlummer empor, als er einen gräßlichen Schrei und den Ausruf hörte: ich bin ermordet! Er sprang aus dem Bette und da er kein Feuerzeug hatte, riß er eine Hand voll Stroh aus dem Bette und zündete dasselbe dadurch an, daß er eins seiner Pistolen abschoß. Beim Schein dieses Feuers sah er nun, wie Ezechiel, aus dem Stalle kam und sich mit einem Messer in der Hand auf sein Zimmer stürzte. Berzewitschy sprang auf denselben zu, packte ihn bei der Kehle und entriß ihm sein Messer.

Bauern, welche auf den Lärm herbeigeeilt waren, banden darauf den Wirth und seine Frau, die ihm Hülfe leisten wollte; dann eilte man in den Stall, wo man Sebastian Djulay in seinem Blute liegend, fand. Derselbe wiederholte unaufhörlich: „Ezechiel, Ezechiel! Du hast mich ermordet.“ Berzewitschy konnte aus diesem Unglücklichen nichts weiter herausbringen, er befahl also den Bauern, ihn auf eine Tragbahre zu legen, die aus Baumzweigen gemacht war und ließ ihn so wie den Wirth und seine Frau nach dem Herrn-Schloß schaffen.

Präsident: Hr. von Berzewitschy, haben Sie dieser Aussage noch etwas hinzuzufügen?

Berzewitschy. Nichts, Graf Drawetsky.

Präsident. Schreiber, fahren Sie fort.

Schreiber. Sebastian Djulay, fünf und fünfzig Jahre alt, ein Bauer aus Mehadia, zweimal wegen Diebstahls verurtheilt, das erste Mal zu fünfzig Stockprügeln, das zweite Mal zu hundert Stockprügeln und zwei Monaten Gefängniß, hat ausgesagt, daß er, seitdem er bei dem Gastwirth Ezechiel in Dienst getreten, welches ungefähr ein Jahr her sei, schon mit Zustimmung seines Herrn mehre Diebstähle an Reisende begangen habe, daß Ezechiel ihn am 20. August die Unterhaltung mitgetheilt, die er mit Berzewitschy gehabt und ihn beredete, diesen Letzteren umzubringen; indem er ihm versprach, das Geld mit ihm zur Hälfte zu theilen. Er, Djulay, nahm den Vorschlag an; sie kauften und schliffen zwei Messer und harrten auf die Rückkehr Berzewitschy's.

Als der mit so vieler Ungeduld erwartete Gast in das Wirthshaus kam, rief Ezechiel Djulay, zwang ihn mehre Gläser Wein zu trinken und sagte zu ihm: Sobald er eingeschlafen ist, stich zu.

Djulay lag gewöhnlich auf Stroh im Stall. Als der Abend hereingebrochen, näherte er sich der Stubenthür Berzewitschy's, welche an den Stall stieß und hörte den Edelmann die Hymne singen:

Gott nimm mich in deinen Schutz.

Djulay, welcher in seiner Jugend diese Hymne mit seiner Familie gesungen hatte und welcher den Glauben hatte, daß der, welcher sie sang, vor jeder Gefahr bewahrt wäre und unfehlbar über seinen Mörder triumphiren würde, ließ sich von einem dunkeln Drange hinreißen, kniete nieder und vereinigte seine Stimme mit der Berzewitschy's. Von dem Augenblicke an war der Entschluß bei ihm fest, die beabsichtigte Morthat nicht zu vollführen, ja er dachte sogar einige Augenblicke daran, ihn zu vertheidigen. Indeß zog er sich zurück und legte sich auf sein Strohlager.

In der Nacht kam Ezechiel zu ihm, in der einen Hand ein Messer, in der andern eine Blendlaterne und sprach zu ihm:

„Der Kerl schläft, steh' auf.“

Djulay antwortete ihm:

Höre Ezechiel, lassen wir dem Manne das Leben, er ist unter Gottes Obhut, kein Mensch kann ihm etwas anhaben, denn er sang: Gott nimm mich in deinen Schutz, und das ist gewiß, daß der, welcher dies Lied gesungen, von seinem Feinde nichts zu fürchten hat.

Die Worte Djulays schienen auf den Israeliten Eindruck zu machen.

Nun! sagte er, wenn du nicht willst, wollen wir nichts anfangen!

Und er ging fort.

Djulay empfand eine innere Freudigkeit, wie er sie seit funfzehn Jahren noch nicht gefühlt, er betete lange und innig und schlief sanft ein.

Ein heftiger Stich in die Brust weckte ihn, er fühlte alsbald einen unerträglichen Schmerz und schrie:

„Man ermordete mich!“

Er sah Ezechiel das Weite suchen und verlor die Besinnung; als er wieder zu sich kam, befand sich Ezechiel in den Händen der Bauern. Nach dem Schloß gebracht, verlangte Duilay einen Priester, beichtete, empfing die Absolution und machte das Geständniß, was wir so vernommen. Der Schreiber verlas darauf das Protokoll über die Vernehmung Rachel Irma's, der Frau Ezechiel Souks.

Es ging daraus hervor, daß Rachel gestanden hatte, sie hätte von dem gegen den Reisenden vorgehabten Mordplan erst an dem Abend erfahren, wo derselbe wieder in das Wirthshaus eingekehrt war. Sie behauptete, sie hätte ihren Mann beschworen, auf das frevelhafte Beginnen zu verzichten, sie hätte bis zum letzten Augenblick geglaubt, er sei durch ihre Thränen davon abgebracht worden, sie fügte hinzu, der erste Gedanke des Verbrechens sei von Duilay ausgegangen.

Präs. Frau Rachel, beharren Sie bei ihrer Erklärung?

Rachel. Ja, gnädiger Herr und Gebieter, mein Mann ist unschuldig. Sebastian Duilay ist es, dieser Mann ohne Glauben und Zucht, der sein Verführer gewesen, Ezechiel ist so gut! Ehe er diese Räuber kennen lernte, wäre er nicht fähig gewesen, ein Huhn zu rupfen oder einen Heller zu entwenden. Wenn er Duilay verwundet hat, so ist es in der Absicht geschehen, ihn zu verhindern, den Reisenden zu tödten.“ Man befragte darauf Ezechiel, der sich in folgender Weise ausließ:

Es ist Sebastian Duilay, der Berzewitschy ermorden wollte: ich, ich wollte ihn nur bestehlen. Fürchtend, Duilay möchte sein Vorhaben ausführen, begab ich mich in den Stall: ich kam gerade an, als Duilay mit einem Messer in der Hand nach dem Zimmer des Reisenden hin schlich. Ich wollte mich Duilay entgegen werfen, da sprang der Edelmann auf mich zu und mißhandelte mich, ich weiß nicht, wie das zugegangen. Duilay hat sich selbst verwundet indem er sich gegen mich sträubte.“

Graf Drawetski: Ketzer du lügst. — Duilay war auf seinem Lager, als er verwundet wurde.

Ezechiel. Vielleicht ist er beim Ringen auf das Messer gefallen.

Der Graf: Duilay liegt im Sterben und ich hatte geglaubt es nicht mehr nöthig zu haben, ihn vor Sie bringen zu lassen, aber jetzt halte ich es für angemessen; man hole ihn daher sofort her.

Man gehorchte den Präsidenten und bald wurde Duilay durch vier Wächter hereingetragen. Auf sein Verlangen reichte ihm der Priester das Crucifix und hielt es an seine Lippe.

Der Schreiber las ihm die Erklärung Ezechiels vor. Da erhob Duilay mit Anstregung den Kopf und flüsterte leise aber verständlich diese Worte, — Gott vergebe mir.... ich sterbe.... Ich habe die Wahrheit gesagt, Gott vergebe mir, wie ich meinem Mörder vergebe. Ich habe die Wahrheit gesagt!

Kaum hatte er diese Worte hervorgebracht, als er verschied.

Als man seinen Körper fortgetragen, wiesen die Wachen die Zeugen und das Publikum hinaus, und nur die Richter blieben, um den Urtheilsspruch zu fällen.

Als man nach zwei Stunden die Thür wieder öffnete, las der Schreiber folgende Sentenz vor:

— Im Namen Gottes des Allmächtigen, und mit der Bevollmächtigung S. K. M. unseres höchst gnädigen Herrn und Gebieters Ferdinand erkennen wir Sigismund Stanislas Graf Drawetski, Präsident des Herrengerichts von Mehadia; wir Johann Chrysostamus Behirche Ludwig Ladeslaus Habawy Sigismund Hieronimus Techadir, Johann Kasimir Borkodsy, Michael Johann Halick und Karl Eduard Geneozy, Stuhlrichter für Recht:

Nachdem wir den Israeliten Ezechiel Souk des Mordversuchs und Diebstahls an der Person des ungarischen Edelmanns Johann Ludwig Mathias Berzewitschy's und des Mordes Sebastian Duilays, eines ungarischen Bauern, für schuldig befunden haben;

Und erkannt haben, daß die Israeliten Rachel Irana, Frau Ezechiel Souks, um das verbrecherische Vorhaben ihres Mannes gewußt, ohne jedoch seine Helfeshelferin zu sein.

So verurtheilen wir Ezechiel Souck gehängt zu werden, bis der Tod folgt, und bestimmen, daß die Hinrichtung an dem Orte selbst geschehen soll, wo die Verbrechen verübt worden.

So verurtheilen wir Rachel Irma zu funfzig Ruthenstreichen und zu sechs Monaten Gefängnißhaft.

Unter dieser Sentenz standen die Unterschriften des Präsidenten, der Richter und des Schreibers.

Die Verurtheilten wurden dann in das Schloßgefängniß abgeführt und der Spruch nach Temeswar geschickt, um dort von dem Komitatsrichter bestätigt, und dann nach Pesth, um zu eben demselben Zweck dem Statthalter von Ungarn vorgelegt zu werden.

Das Obergericht unter dem Vorsitz des Vice-Grafen, und das höchste Tribunal unter dem des Erzherzogs Palatin, verwarfen das Gnadengesuch Ezechiel Souks und stimmten dem Spruche bei, und da man nicht für nöthig hielt, die Sache weiter vor dem Kaiser Ferdinand, König von Ungarn zu bringen, so ging man an die Vollstreckung des Urtheils.

Am 22. Novbr. wurde Ezechiel an einen vor seinem Wirthshaus errichteten Galgen gehängt; Rachel wurde ausgepeitscht und dann in's Gefängniß von Temeswar gebracht, um dort ihre Strafe abzubüßen.

Polizei-Chronik.

— Hier ist jüngst eine junge Jüdin zur evangelischen Kirche übergetreten, deren Uebertritt sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellten. Das Mädchen hatte sich vor einiger Zeit unter dem Vorgeben, Verwandte zu besuchen, aus ihrer Heimath entfernt und sich nach Berlin zu einem Geistlichen begeben. Durch Verwandte zur Rückkehr zu ihren Eltern überredet, welche sich ihrem Uebertritte in die evangelische Kirche widersetzten, blieb die junge Jüdin dabei, in die christliche Kirche zu treten, deren Lehren sie in der Missions-Schule zu Rogasen zuerst kennen gelernt hatte. Die Unterdrückung des Glaubens des Mädchens durch die Eltern rief die Unterstützung der Mission und resp. durch diese die entscheidende der Behörden herbei, welche, von dem Grundsatze ausgehend, daß der Vater sein Kind an der freien Wahl seines Bekenntnisses nicht hindern dürfe, die Vorführung der jungen Jüdin vor das Gericht bewirkte. Nachdem diese hier ihre bestimmte Willensmeinung an den Tag gelegt, wurde sie auf Kosten der Mission hierher befördert und empfing hier die heilige Taufe.

— (N. Pr. Z.) Der größte Mann Preußens, vielleicht des Continents, wurde am 13. d. M. in Potsdam zu Grabe getragen. Es war der Grenadier der Leib-Compagnie, Grabe, der Sohn eines Försters im Magdeburgschen. Bei seinem freiwilligen Eintritt als Jäger, 1850, maß er 5 Fuß 21 Zoll. Auf Befehl Sr. Maj. des Königs wurde er bei der Leib-Compagnie eingestellt, maß im vori. Jahre 5 Fuß 25 Zoll (7 Fuß 1 Zoll) und erkrankte im vorigen Winter an einem Brustübel, dessen Opfer er am Donnerstag wurde. Das Maaß des Tischlers zu seinem Sarge ergab 8 Fuß 7 Zoll. Seine Kameraden trugen ihn zum Friedhof, wo das Hautboisten-Chor ein Choral spielte, und Vater und Bruder gaben ihm das letzte Geleit.

— Die Polizei auf dem Berlin-Hamburger Bahnhof hat in letzter Zeit wieder zwei Schwindler entdeckt und festgehalten, noch ehe an deren Abgangsort die betrogenen Personen eine Ahnung von ihrem Verlust hatten. Ein Jude aus Glogau hatte einem Fabrikanten in Sorau für ca. 400 Thlr. Tuch abgeschwindelt, dasselbe zum Theil à tout prix verkauft, zum Theil nach Hamburg vorausgeschickt und wollte nun mit vollständig geordneten Papieren dahin folgen, als sein Benehmen hier Verdacht erregte und man den Betrug aus den bei ihm vorgefundenen Schriftstücken entdeckte. Der Zahlungstermin war auf gestern festgestellt, und der Sorauer Fabrikant wird sich freuen, zu erfahren, daß genügende Mittel dazu bei dem Durchgänger vorgefunden sind. — Im zweiten Falle hatte ein ehemaliger Kellner, jetziger Particulier, aus Breslau,

einem dortigen Commercienrath 3000 Thlr. abgeschwindelt, unter dem Vorgeben, das Capital bei einem Gutskauf zur ersten Hypothek eintragen zu lassen. Mit dem Gelde wollte er, während der Darleiher im besten Vertrauen in's Bad gereist war, das Weite suchen und kam mit einem auf seinem Bruder, einem Müllergesellen, lautenden Paß hier an, wurde aber durch diesen verrathen. Am andern Tage kam der Bruder mit Paß als Particulier und der Familie nach und fand den Vorausgegangenen mit dem Raub bereits in Sicherheit, wohin er auch gebracht wurde.

— Von gewisser Seite wird geflissentlich ausgesprengt, daß der Eingang zum Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater sich auf einer den Gläubigern des Letzteren nicht mitverpfändeten Parzelle befinde, mithin zu einem andern Hypotheken-Folio gehöre und demnach die am 6. Febr. 1855 erfolgende Licitation des Theaters ohne den bisherigen Eingang zu demselben geschehen müsse. Herr Müller, der Extrahent der Subhastation, wohnhaft unter den Linden 68, ladet deshalb durch die Zeitungen vom 13. August c. alle Kauflustigen ein, sich in seiner Wohnung, mittelst Einsicht und Prüfung der betreffenden Hypotheken-Dokumente, von der Grundlosigkeit jenes Gerüchts zu überzeugen. — Uebrigens sind ähnliche Fälle, wo Kauflustige in gleicher Weise abgeschreckt wurden, schon da gewesen. Wir erinnern z. B. an den vor mehren Jahren erfolgten Verkauf der v. Wülknitzschen Familienhäuser vor dem Hamburger Thore. Der Schwindel glückte hier vollständig und es starb Jemand als reicher Mann.

— Der Nestor der preußischen Rechtsanwälte ist gegenwärtig der frühere Hof- und Post-Fiskal Felgentreu in Wusterhausen a. D., Kreisgericht Neu-Ruppin. Derselbe zählt bereits über 80 Lebens- und 60 Dienstjahre und ist noch sehr rüstig.

— Nicht geringes Aufsehen in der Stadt macht die am gestrigen Tage erfolgte polizeiliche Verhaftung eines hiesigen Kaufmanns, der in dem Rufe stand, ein sehr wohlhabender Mann zu sein, wenigstens betrieb er ein sehr ausgedehntes Geschäft. Die Ursache seiner Verhaftung ist unbekannt.

— Eine freche Erpressung ist vor einigen Tagen gegen einen hier als Sprachlehrer lebenden Engländer verübt worden. Derselbe erhielt ein anonymes Schreiben, worin ihm angezeigt wurde, daß, wenn er nicht unter einer ihm genannten Chiffre 10 Thlr. einsende, der Schreiber des Briefes dafür Sorge tragen würde, daß Adressat aus Berlin gewiesen würde. Zu gleicher Zeit wurde er aufgefordert, die Antwort durch einen ihm namhaft gemachten Handlungslehrling seiner Schüler zur Post zu senden. Der Engländer that wie ihm geschrieben worden, und der Lehrling kam nach einiger Zeit zurück, um ihm zu melden, daß ihm jemand in der Straße den Brief abgenommen habe, der über Adresse und Inhalt genau unterrichtet gewesen sei. Der Lehrling ist zwar von der Polizei verhaftet, bald aber wieder freigelassen worden, weil ihm nicht hat bewiesen werden können, daß er bei dieser Erpressung betheiligt ist.

— Im Justizministerium werden gegenwärtig die Materialen zu einer neuen Criminalordnung gesammelt. Es werden hierzu die noch gültigen Bestimmungen der alten Criminalordnung vom Jahre 1803, deren jedoch nicht mehr viele vorhanden sind, die nicht aufgehobenen Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849, sowie das Gesetz vom 3. Mai 1852, und endlich Entscheidungen des Obertribunals über hierher einschlagende gesetzliche Bestimmungen benutzt. Außerdem bilden die Berichte der Staatsanwalte und Gerichtshöfe, welche an den Justizminister in Betreff der Ausführung der Gesetze über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens im Laufe der Zeit gelangt sind, einen nicht unerheblichen Theil des Materials. Bei dem großen Umfange des letzteren und der Schwierigkeit der Zusammenstellung dürfte der Entwurf jedoch noch nicht bis zu der nächsten Kammersession zur Reife gediehen sein.

— Auf der Hamburger Eisenbahn wurde vorgestern wieder ein Mann angehalten, welcher auf Grund eines auf eine andere Person lautenden Legitimations-Attestes auswandern wollte. Am Leibe des Mannes fand man eine Geldsumme von mehren tausend Thalern. Jetzt hat sich herausgestellt, daß er diese Summe durch eine in der Provinz Schlesien verübte Betrügerei erworben hat.

— Der vor mehren Tagen in einer hiesigen Zeitung erzählte sehr listig verübte Betrug, durch welchen ein hiesiges Bankierhaus um 100,000 Thlr. gebracht sein soll, beschäftigt noch immer halb Berlin, allein bis jetzt hat noch Niemand hier den Betrogenen entdecken können, so daß die ganze Geschichte sehr stark in Zweifel gezogen wird.

— Ein interessanter Criminalprozeß über den Nachlaß einer vor mehren Monaten im Seebade verstorbenen Schauspielerin spielt bei dem hiesigen Stadtgericht. Wir werden seiner Zeit unsern Lesern das Nähere mittheilen, benutzen aber heut schon die Gelegenheit zu der Meldung, daß niemals in dieser Angelegenheit eine Veranlassung zum Einschreiten von Seiten der Staats-Anwaltschaft vorhanden gewesen ist, wie irrthümlich in der Stadt das Gerücht geht.

— Ein Handelsmann aus der Provinz nahm sich vor einigen Tagen einen fremden, jungen Mann an der Straße an, um ihm bei der Abladung seines Wagens behülflich zu sein. Plötzlich war der junge Mensch mitten bei der Arbeit verschwunden. Der Handelsmann schöpfte Verdacht, und es ergab sich denn auch bald, daß ein Kober, welcher auf dem Wagen gelegen hatte, verschwunden war. In dem Kober hatte sich eine Brieftasche mit 20 Thalern befunden.

Feuilleton.

Der Schwarzmüller.

(Fortsetzung.)

Hätten wir einen Vater gehabt, mit dem nur etwas auszukommen gewesen wäre, so hätte er eine Freude an seinen Kindern haben können; denn wir waren treu, fleißig und ordentlich, wie jedermann weiß. Aber unser Vater war ein Unmensch, der nur seine Freude daran fand, andere Menschen zu quälen. Seinen eignen Vater hat er mehrmals geschlagen und geprügelt, und Sie können es heute noch in der Mühle sehen, wie sich unser Großvater durch sechsfache Riegel und Schlösser gegen seinen Sohn sicher zu stellen gesucht hat. Auch können Sie noch sehen, daß unser Vater einmal versucht hat, die Thüre zu dem Gemach aufzuhauen, in welchem unser Großvater war. Man sieht noch 3 Hiebe mit der Holzaxt in dieselbe, obgleich es schon vor 20 und einigen Jahren geschehen ist."

In derselben Art, nur noch mit größerer Heftigkeit, äußert sich der jüngere Sohn Friedrich, indem er sagt:

„Wir hatten keinen Vater, wie er sein sollte, sondern einen Unmenschen, der uns von Jugend auf gehaßt, der uns Kinder nie bei ihrem Namen, sondern nur Flegel, Knittel 2c. genannt, der unsere Mutter bis auf den Tod mißhandelt, der uns durch seinen Lebenswandel Schimpf und Schande gemacht, der uns vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht gezankt und gestoßen hat und dabei uns hat Mangel leiden lassen an Allem, was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört. Ein halbes Jahr zuvor, ehe er weggeschafft worden, hat mir mein Vater mit der Hacke einen Schlag gegeben, daß mir das Blut in die Stiefel gelaufen, und die Kopfwunde davon in einem Jahre nicht zugeheilt ist. Sie können die Hiebwunden noch heute auf meinem Hinterkopfe fühlen. — Als ich einst aus der Mühle gegangen war, hörte ich ein jämmerliches Geschrei aus der Küche. Als ich hineinkam, hatte der Vater meine Mutter in der Holzecke, zerschlug sie jämmerlich mit einer zerbrochenen Holzhacke und schrie unter fortwährendem Zuschlagen: „Luder! ich bringe Dich um! ich bringe Dich um! ich kann Dich nicht mehr im Hause leiden!" Er hätte sie damals ermordet, wenn ich nicht dazu gekommen wäre; denn meine Mutter blutete fürchterlich. So aber sprang ich hin, entwand meinem Vater die Holzaxt und hielt ihn so lange, bis die Mutter entsprungen war. Nun erst ließ ich denselben gehen und flüchtete mich gleichfalls. Doch hatte ich schon einen Schlag auf das Kreuz und einen auf den Arm bekommen, daß ich 5 Tage nichts arbeiten konnte. Ich und meine Mutter blieben selbige Nacht im Stalle auf dem Futter liegen, weil wir uns in das Haus nicht hineintrauten. Lassen Sie meine Mutter durch den Doktor untersuchen, Sie werden eine Menge Narben finden, die unser Vater ihr geschlagen hat. Er hat zugleich den schändlichsten Lebenswandel geführt. Er erzeugte uneheliche Kinder, obgleich seine ehelichen bereits erwachsen waren. Eine Magd von uns hat er geschwängert, und wir haben ihn selbst bei dieser Magd im Bette angetroffen, und er hat damals noch eine Menge Geld für Arzneien ausgegeben, um ihr das Kind abzutreiben. Die Gläser haben wir in dem Bette der Magd gefunden. — Von seiner Jugend an führte er einen schlechten Lebenswandel. Seinem Vater hat er das Geld weggestohlen und es auf liederliche Weise durchgebracht. Und diesen seinen Vater hat er, wie ich mich noch wohl erinnere, kurz vor dessen Tod bei den Füßen angepackt, ihn die Stiege herab und vor die Mühle hinausgeschleift, so daß dieser seinen Kopf sich jämmerlich zerschlagen und über und über geblutet hat. Solch ein Unmensch war unser Vater! Ach! so lange wir auf dieser Welt sind, haben wir noch keine Ruhe und keine Freude gehabt. Vor unseres Vaters Tod wurden wir gepeinigt von ihm, und nach seinem Tode peinigt uns unser Gewissen."

Alle diese Aussagen kommen zwar aus dem Munde von Gatten- und Vatermördern. Aber die Uebereinstimmung derselben sowohl unter sich, als mit andern durch unverdächtige Zeugen bekundeten Thatsachen und Charakterschilderungen des alten Müllers, gestatten gegen die Wahrheit derselben keinen gegründeten Zweifel. Nur unter Voraussetzung eines solchen Vaters läßt es sich begreifen, wie eine als sanftmüthig geschilderte leidende Gattin, wie Kinder, die allgemein wegen ihrer Rechtschaffenheit und Gutartigkeit gepriesen werden, bis zum entsetzlichsten aller Verbrechen sich verirren konnten. Er selbst war der sträfliche Ursacher alles dessen, was an ihm begangen wurde; und in sittlicher Beziehung hat er selbst die schwere Schuld des an ihm verübten Mordes mit zu verantworten. Was an ihm geschehen, erscheint sogar nur wie eine Handlung der vergeltenden Gerechtigkeit. Er, der als Sohn seinen eignen greisen Vater mißhandelt, geschlagen, bei den Füßen umhergeschleift hat, fällt nun selbst unter der Hand eines Lohnmörders, den seine eignen Kinder ihm gedungen haben!

Die folgende Erzählung dieses Vatermords und dessen Veranlassung gründet sich zum allergrößten Theil, und hinsichtlich aller wesentlichen Umstände, auf der Mitschuldigen übereinstimmendes Bekenntniß.

Schon von Zeit zu Zeit hatten Mutter und Söhne, mit dem Wunsch nach Befreiung von ihrem unerträglichen häuslichen Elend, oder im leidenschaftlich aufwallenden Gefühl erlittenen Unrechts, Anwandlungen von Mordgedanken, welche gelegentlich selbst gegen fremde Personen laut wurden. Als einmal, ungefähr ein Jahr oder noch länger vor Vollbringung der That, Johann Schuster, ein guter Schütz, Abends als Mahlgast in die Mühle einkehrte, wo die Müllersfrau mit ihren beiden Söhnen zugegen war, sagte zu ihm einer von diesen: „Er solle doch nur einmal ihren Alten für einen Rehbock erschießen." — „Du dürftest Dir dann, setzte sogleich die Mutter hinzu, eine Zeitlang kein Mehl zum Brodbacken kaufen." Schuster wußte nicht, ob er diese Reden im Scherz oder im Ernst nehmen solle, und ging fort, ohne darauf etwas zu erwidern. — Eines Abends (noch ehe Wagner das Taglöhnerhäuschen auf der Schwarzmühle bezogen hatte) schnitzte der Taglöhner Friedrich Deininger Schleußen für die Müllersleute; da entfiel ebenfalls einem der Söhne die Aeußerung: „Wer ihren Vater wegräume, bekomme einen guten Lohn," worauf von jenem, wie er behauptet, erwidert wurde:

„Er könne den Alten nicht wegräumen, denn dieser würde seiner Herr werden."

Solche Reden kamen jedoch, wie die Inquisiten versichern, noch keineswegs aus einem bestimmt gefaßten Vorsatz, sondern wurden mehr im Zorn, im frischen Gefühl erlittener Kränkungen ausgestoßen. So viel ist indessen klar, daß ihnen schon damals der Gedanke, den Alten aus dem Wege zu räumen, nicht mehr fremd gewesen sei, und daß sie es wohl nicht ungern gesehen haben würden, wenn solchen Gedanken der Eine oder der Andere, dem er in der Aufwallung des ergrimmten Hasses gelegentlich hingeworfen wurde, bereitwillig aufgenommen, sich ihnen zur That erboten und durch sein Entgegenkommen ihnen nicht mehr als blos die Einwilligung übrig gelassen hätte. Die That war ihnen lieb, aber sie sollte mehr einem Andern, als ihnen angehören.

Diese ohnehin gereizten und beschränkten Seelen in dem Gedanken an Vatermord zu bestärken, trug endlich eine wiederholte, zwar gewiß unschuldig gemeinte, doch in jedem Fall unvorsichtige Aeußerung des Landrichters Y. bei, welche von jenen nur allzu begierig aufgenommen, in ihrem Sinne aufgefaßt, nach ihren Wünschen gedeutet wurde. Beschwerten sich nämlich die Söhne bei dem Landgerichte, suchten sie Hilfe gegen die Härte oder die Verschwendungen ihres Vaters, so pflegte sie jener Gerichtsvorstand mit der trostlosen Bemerkung zur Ruhe zu verweisen:

„Euch ist nicht zu rathen, noch zu helfen; Ihr habt einen bösen streitsüchtigen Vater; es wäre am besten, wenn er weg wäre."

Mutter und Söhne stimmten darin überein, daß diese Reden den tiefsten Eindruck auf sie gemacht, und ihnen den Ausweg gezeigt hätten, der ganz allein ihnen noch offen stehe; durch diese Reden sei ihnen erst ganz klar geworden, daß für sie von den Gesetzen und dem Rechte durchaus nichts zu hoffen, daß für sie nur in dem Tode des Vaters Rettung, sein Tod also nothwendig, mithin auch durch diese Nothwendigkeit gerechtfertigt sei.

Als späterhin die Hopfgärtner den alten Müller als ihren Schwängerer angegeben hatte, als es in Folge dessen zu den heftigsten Auftritten in der Familie gekommen war, als die Söhne bei dieser Gelegenheit zum erstenmal sogar an ihren Vater thätlich Hand gelegt hatten, da mußten jene Gedanken von neuem lebendiger und zudringlicher als jemals, auf ihre Seelen einwirken. Und nun war zu ihrem Unglück ein Mensch ihnen täglich nahe gestellt, der solche Gedanken wohl begriff, dieselben gehörig zu verarbeiten und so bequem zuzurichten verstand, daß man beinahe gar nicht mehr vor ihnen zu erschrecken brauchte, — eine Person, wie sie durchaus zu Menschen paßte, die, ohne Bösewichte zu sein, eines Bösewichts bedurften zu einer entsetzlichen That, zu deren Ausführung sie sich selbst wenigstens zu schwach fühlen mußten. Dieser Mensch war der Taglöhner Wagner.

(Schluß folgt.)

Druck von R. Gensch, Probststraße No. 3.